

Leistungsbeurteilung

Bei den Basismodulen und den meisten Wahlmodulen wird die klassische ziffernmäßige Beurteilung (1-5, Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend) wie in den Pflichtgegenständen der Regel-AHS angewendet. Es gibt aber auch einige Wahlmodule, in denen mit "erfolgreich / nicht erfolgreich teilgenommen" beurteilt wird.

Anwesenheitspflicht

Es wird davon ausgegangen, dass ein Schüler bzw. eine Schülerin in einem zweistündigen Modul maximal sechs Stunden fehlen darf, Absenzen auf Grund von **Schulveranstaltungen** werden **mitgezählt**. Bei Modulen mit anderer Stundenanzahl gilt die Regelung aliquot. Die Schülerin/der Schüler hat den Inhalt der versäumten Unterrichtsstunden in Absprache mit der Lehrperson nachzuholen.

Hat eine Schülerin/ein Schüler die Anzahl der zugestandenen Fehlstunden überschritten, hat das folgende Konsequenzen:

1. Basismodule:

Die Lehrperson **kann** (analog zu den Bestimmungen des [SchUG, §20, Abs 2 und 3](#)) eine Feststellungsprüfung anberaumen.

2. Wahlmodule mit vorwiegend praktischer Ausrichtung:

Der Schüler bzw. die Schülerin bekommt ein **unbeurteilt** im Semesterzeugnis. Steht diese Beurteilung schon während des Semesters fest, kann die Schülerin/der Schüler den Besuch des Wahlmoduls abbrechen.

3. Bei allen anderen Wahlmodulen:

Es **muss** eine Feststellungsprüfung anberaumt werden.

Die geltenden Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung werden sinngemäß für jedes Semester übernommen:

- Die Bestimmungen bzgl. Frühwarnungen ([§19, Abs. 4 SchUG](#)) sind sinngemäß in jedem Semester anzuwenden.
- Die Bestimmungen bzgl. Feststellungsprüfungen ([§20, Abs. 2 und 3 SchUG](#)) sind sinngemäß in jedem Semester anzuwenden, die Ankündigung der Feststellungsprüfung muss eine Woche vor der Prüfung erfolgen.
- Der Prüfungsstoff für die Feststellungsprüfung umfasst jene Stoffgebiete, für die keine Leistungsfeststellung erfolgt ist.